

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. [REDACTED]  
[REDACTED],  
Staatsangehörigkeit: eritreisch,
  
2. [REDACTED]  
[REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: eritreisch,  
  
vertreten durch  
[REDACTED]  
[REDACTED],

Kläger,

bevollmächtigt:

zu 1-2: Rechtsanwälte Kanzlei für Migrationsrecht, Deery & Jördens, est.1983 Waldmann-Stocker,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,  
- 611/21 -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Gießen -,  
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen,  
- 6852647-1-998 -

Beklagte,

**wegen** Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 1. Kammer - durch

Richter [REDACTED] als Einzelrichter

ohne weitere mündliche Verhandlung am 9. April 2024 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 2020 wird hinsichtlich der Ziffern 5 und 6 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu  $\frac{3}{4}$  zu tragen, die Beklagte zu  $\frac{1}{4}$ . Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## **Tatbestand**

Die Klägerin zu 1. reiste am [REDACTED] 2015 mit ungeklärter Staatsangehörigkeit in die Bundesrepublik ein. Sie gebar am [REDACTED] 2016 den Kläger zu 2. Beide stellten am [REDACTED] 2016 einen Asylantrag.

In zwei Anhörungen bei der Beklagten am [REDACTED] 2016 und am [REDACTED] 2020 gab die Klägerin zu 1. im Wesentlichen übereinstimmend an, [REDACTED] in Eritrea geboren zu sein und das Land im Alter von fünf Jahren mit ihrer Mutter in Richtung Sudan verlassen zu haben. Ihr Vater sei beim Militär gewesen und verstorben. Nachdem auch ihre Mutter verstorben sei, habe ihr Onkel sie nach Äthiopien geholt. Dort habe etwa sechs Jahre lang bei einer Familie als Hausmädchen gearbeitet. Da sie dabei Probleme gehabt ha-

be, sei sie zurück in den Sudan gegangen, wo sie Tee verkauft und Aufenthaltspapiere erhalten habe. Diese habe sie fortlaufend gegen Geldzahlung verlängern müssen. Daher sei sie mit ihrem Partner nach Libyen gegangen, wo sie einige Monate in Haft gesessen habe, bis sie als Hausmädchen freigekauft worden sei. Von der Familie, für die sie gearbeitet habe, sei sie schließlich geflohen und mit Hilfe von Schleppern nach Europa gereist.

Die Klägerin zu 1. wurde in ihrer Kindheit beschnitten (Ärztliches Attest, Bl. 220 d. BA).

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom [REDACTED] 2020 ab. Die Flüchtlingseigenschaft wurde nicht zuerkannt (Ziff. 1), Asyl abgelehnt (Ziff. 2) und subsidiärer Schutz ebenfalls nicht zuerkannt (Ziff. 3). Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Ziff. 4). Den Klägern wurde die Abschiebung in den Sudan angedroht (Ziff. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate befristet (Ziff. 6).

Die Flüchtlingseigenschaft komme nicht in Betracht, da die Klägerin zu 1. nur oberflächlich und wenig detailreich ihren Werdegang beschrieben habe, nicht jedoch maßgebliche Aspekte für mögliche Fluchtgründe. Es bestünden ferner ernstliche Zweifel an der Staatsangehörigkeit der Klägerin zu 1.

Subsidiärer Schutz sei nicht zuzuerkennen, da im Sudan mögliche innerstaatliche Konflikte nicht die erforderliche Gefährdungsschwelle für sämtliche Zivilpersonen überschritten.

Abschiebungsverbote stünden den Klägern nicht zu, da die Klägerin zu 1. jung, gesund und arbeitsfähig sei. Es drohe keine Verelendung. Die Klägerin zu 1. habe bereits früher unter Beweis gestellt, dass sie im Sudan ihren Lebensunterhalt bestreiten könne.

Die Kläger haben Klage erhoben am [REDACTED] 2020. Sie tragen vor, die Klägerin zu 1. sei Analphabetin, sie können nunmehr rudimentär die deutsche Sprache lesen. Die Klägerin zu 1. leide ferner an Kopf- und Rückenschmerzen sowie depressiven Episoden und einer nicht weiter klassifizierte posttraumatischen Belastungsstörung.

Die Klägerin zu 1. hat zwei weitere Kinder geboren: Die Tochter [REDACTED] geboren am [REDACTED] 2020 in [REDACTED], die die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekom-

men hat sowie den Sohn [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED], der bisher keinen Schutzstatus innehat.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2020 zu verpflichten, festzustellen, dass in Person der Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich vollumfänglich auf den angefochtenen Bescheid.

Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren die Gerichtsakte sowie der Vorgang der Beklagten.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet nach Übertragungsbeschluss vom 18. Oktober 2021 durch den Einzelrichter (§ 76 Abs. 1 AsylG) und im Einvernehmen der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Sie ist statthaft als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage und auch im Übrigen zulässig.

Die Klage ist jedoch nur teilweise begründet.

Der angefochtene Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO), wie durch ihn die Abschiebung angedroht und das Einreise- und Aufenthaltsverbot festgesetzt wird (Ziff. 5, 6). Im Übrigen ist er rechtmäßig.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverböten hinsichtlich dem Sudan. Auf Abschiebungsverböte hinsichtlich anderer Länder kann es in diesem Verfahren nicht ankommen, da Streitgegenstand ausschließlich der angefochtene Bescheid ist. Ihre tatsächliche Staatsangehörigkeit kann insofern dahinstehen.

Zunächst scheidet ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG für die Kläger aus.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dessen Rechtsprechung zu den Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. Art. 3 EMRK besondere Bedeutung zukommt, muss eine ausreichende reale Gefahr bestehen, die nicht nur auf bloßen Spekulationen beruht, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss aufgrund aller Umstände des Falles ernsthaft bestehen und darf nicht hypothetisch sein. Der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Art. 3 EMRK-widrige Behandlung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Ein gewisser Grad an Mutmaßung ist dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent, sodass ein eindeutiger, über alle Zweifel erhabener Beweis dafür, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre, nicht verlangt werden kann (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 – 1 C 10.21 –, juris Rn. 12 ff. m. w. N.).

Die sozioökonomischen und humanitären Bedingungen im Abschiebezielstaat haben grundsätzlich weder notwendigen noch ausschlaggebenden Einfluss auf die Frage, ob eine Person tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widerspre-

chenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Gleichwohl entspricht es der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dass in besonderen Ausnahmefällen auch schlechte humanitäre Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen können. Es sind allerdings strengere Maßstäbe anzulegen, sofern es an einem verantwortlichen (staatlichen) Akteur fehlt: Schlechte humanitäre Bedingungen, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder auf das Fehlen staatlicher Mittel zum Umgang mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten zurückzuführen sind, können eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nur in ganz außergewöhnlichen Fällen („very exceptional cases“) begründen, in denen humanitäre Gründe zwingend („compelling“) gegen eine Abschiebung sprechen. Solche ganz außergewöhnlichen Umstände können auch solche sein, die eine Person mit anderen Personen teilt, welche Träger des gleichen Merkmals sind oder sich in einer im Wesentlichen vergleichbaren Lage befinden. In einem solchen Fall kann ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK ausnahmsweise etwa dann vorliegen, wenn die Abschiebung, wenngleich nicht unmittelbar zum Tod des Betroffenen, so doch zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung („serious, rapid and irreversible decline“) seines Gesundheitszustands führen würde, die ein schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte. Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein „Mindestmaß an Schwere“ („minimum level of severity“) aufweisen; diese kann erreicht sein, wenn der Ausländer seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 – 1 C 10.21 –, juris Rn. 12 ff. m. w. N., und Beschluss vom 8. August 2018 – 1 B 25.18 –, juris Rn. 9 ff. m. w. N.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen bezüglich des Sudans keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kläger – unter Zugrundelegung einer hypothetischen Rückkehrsituation mit ihrer Kernfamilie – bei einer Rückkehr aufgrund der dortigen allgemeinen Lage einer Art. 3 EMRK widersprechenden, d. h. unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wären. Die Klägerin zu 1. hat selbst vorgetragen, mehrere Jahre im Sudan gelebt und ihren Lebensunterhalt mit dem Teeverkauf bestritten zu haben. Es

leuchtet nicht ein, weshalb ein solches Auskommen den Klägern dort, zumal im Familienverbund, nunmehr verwehrt bleiben sollte.

Den Klägern steht auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine solche erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt dabei in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Zum Nachweis einer solchen Erkrankung hat der Betroffene ein Attest vorzulegen, welches den besonderen Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG entspricht. Es muss also die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.

Die Klägerin zu 1. hat vorgetragen, an Kopf- und Rückenschmerzen sowie depressiven Episoden und einer nicht weiter klassifizierten posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden. Abgesehen davon, dass keines dieser Leiden zum Maßstab des § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG dargelegt wurde, handelt es sich bei ihnen in Ermangelung näherer Einordnung auch nicht um solche Leiden, die schwerwiegend oder lebensbedrohlich im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG wären.

Jedoch ist die Abschiebungsandrohung in Ziff. 5 des angegriffenen Bescheids nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu be-

anstanden, da die Rückkehrentscheidung der Beklagten nicht die familiären Bindungen und das Kindeswohl der Tochter ████████ der Klägerin zu 1. in gebührender Weise berücksichtigt hat.

Gemäß Art. 5 der RL 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (sog. Rückführungsrichtlinie; ABl. 2008, L 348, S. 98) berücksichtigen die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie in gebührender Weise a) das Wohl des Kindes, b) die familiären Bindungen, c) den Gesundheitszustand der betreffenden Drittstaatsangehörigen und halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein.

Die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 5 des Bescheides stellt eine Rückkehrentscheidung im Sinne von Art. 3 Nr. 4, Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 UAbs. 1 der Rückführungsrichtlinie dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Februar 2022 – 1 C 6.21 –, juris, Rn. 41, 45 und 56 m. w. N.) und hat somit den unionsrechtlichen Anforderungen zu genügen.

Vor Erlass der Abschiebungsandrohung sind daher das Wohl der Kinder und die familiären Bindungen gebührend zu berücksichtigen. Dabei muss die Situation der Minderjährigen bzw. die familiäre Bindung umfassend und eingehend beurteilt werden. Unionsrechtlich reicht es nicht aus, dass die familiären Belange nach Erlass der Abschiebungsandrohung, aber noch vor deren Vollstreckung berücksichtigt werden, um gegebenenfalls eine Aussetzung des Vollzugs zu erwirken (Vgl. EuGH, Beschluss vom 15. Februar 2023 – C-484/22 – juris Rn. 24 ff.).

Die in Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die Beklagte, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des den (weiteren) Verbleib begehrenden Ausländers an Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG darauf, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindun-



gen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen. Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, ist maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei sind die Belange des Elternteils und des Kindes im Einzelfall umfassend zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der persönliche Kontakt des Kindes zu beiden Eltern und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in aller Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dient und das Kind beide Eltern braucht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2005 – 2 BvR 1001/04 – juris, Rn. 17, 25 f.). Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch nur eine vorübergehende Trennung sehr kleine Kinder erheblich belasten würde, weil sie den (möglicherweise) nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung von einem Elternteil nicht begreifen können und diese rasch als endgültigen Verlust erfahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2006 – 2 BvR 1935/05 – juris Rn. 22).

Nach diesen Maßstäben genügt die streitgegenständliche Abschiebungsandrohung den unionsrechtlichen Vorgaben nicht. Die Beklagte hat ausweislich des Bescheides die Belange des Kindeswohls und der familiären Bindungen der Klägerin zu 1. zu ihrer Tochter ■■■■■, der mittlerweile die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, nicht berücksichtigt. Eine Abschiebung der Klägerin zu 1. würde eine Trennung von ihrer Tochter, mit der sie in dauerhafter häuslicher und gelebter familiärer Gemeinschaft wohnt, nach sich ziehen, die deren Wohl nach den obigen Maßstäben nicht entspräche, weil diese auf die umfassende Betreuung, Fürsorge und Pflege durch die Klägerin zu 1. angewiesen ist. Eine auch nur vorübergehende Trennung würde das Wohl des Kindes irreversibel beeinträchtigen und die notwendige Wahrnehmung der elterlichen Sorge durch die leibliche Mutter massiv verhindern. Dass die Kindeseltern und die Geschwister der Tochter ■■■■■ gemeinsam in den Sudan ausreisen und die Lebensgemeinschaft dort fortsetzen, kann im Hinblick auf das ihr gewährte Aufenthaltsrecht in zumutbarer Weise nicht erwartet werden. Es ist zudem völlig unklar, ob alle Familienmitglieder in den Sudan einreisen könnten, da zumindest die Tochter Nesrin momentan als eritreische Staatsbürgerin behandelt wird. Eine Trennung der Familie mit den genannten Folgen für den Familienschutz

läge somit auf der Hand. Dies hätte die Beklagte jedenfalls erkennen und in ihre Abwägung mit einbeziehen müssen.

Soweit sich aus § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, wonach dem Erlass der Abschiebungsandrohung Gründe für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nicht entgegenstehen, etwas Anderes ergibt, kommt diese Vorschrift aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts nicht zur Anwendung.

Gegenstandslos geworden und ebenfalls aufzuheben ist das in Ziff. 6 des Bescheids getroffene Einreise- und Aufenthaltsverbot, weil es nach § 11 Abs. 1 und 2 Satz 2 AufenthG das Schicksal der Ausweisungs- und Abschiebungsmöglichkeit teilt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Goethestraße 41 + 43**  
**34119 Kassel**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

■■■■■



Beglaubigt  
Kassel, den 12.04.2024

■■■■■ Justizbeschäftigte